



Vereinbarung zur Gegenseitigen Anerkennung von Kurkarten für das Jahr 2025

Organisationseinheit: Bürgermeister	Datum: 07.02.2025
Bearbeitung: Thomas Gutteck	Verfasser:

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtvertretung (Entscheidung)	18.02.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, den Vertrag gemäß Anlage mit den Städten und Gemeinden für das Jahr 2025 abzuschließen.

Sachverhalt

Im Bereich der touristischen Modellregion gab es einen bis zum 31.12.2024 befristeten Vertrag zur gegenseitigen Anerkennung der Kurkarten.

Dieser Vertrag soll auch für 2025 Gültigkeit finden.

Der Vertragsentwurf wird parallel in allen Stadt- und Gemeindevertretungen beraten.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	2025_01 Vertrag-Verlängerung gegenseitige Kurkarten-Anerkennung_VMO_Kröpelin
---	--

Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung von Kur-/Gästekarten

zwischen

der **Stadt Ostseebad Kühlungsborn**, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, vertreten durch die Bürgermeisterin Olivia Arndt und den 1. Stellvertretenden Bürgermeister Dirk Lahser,

der **Stadt Bad Doberan**, Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan, vertreten durch den Bürgermeister Jochen Arenz und den 1. Stellvertretenden Bürgermeister Rüdiger Matthews,

der **Stadt Ostseebad Rerik**, über Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, vertreten durch die Bürgermeisterin Antje Wegner-Repke und den 1. Stellvertretenden Bürgermeister Michael Doss,

der **Stadt Kröpelin**, Markt 1, 18236 Kröpelin, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Gutteck und die 1. Stellvertretende Bürgermeisterin Jana Schmidt,

der **Gemeinde Ostseebad Nienhagen**, Strandstraße 30, 18211 Nienhagen, vertreten durch den Bürgermeister Peter Zemelka und den 1. Stellvertretenden Bürgermeister Christian Tessin,

der **Gemeinde Börgerende-Rethwisch**, über Amt Bad Doberan Land, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan, vertreten durch den Bürgermeister Horst Hagemeister und den 1. Stellvertretenden Bürgermeister Rainer Uplegger,

der **Gemeinde Steffenshagen**, über Amt Bad Doberan Land, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Hoffmann und den 1. Stellvertretenden Bürgermeister Robert Schümann,

der **Gemeinde Wittenbeck**, über Amt Bad Doberan Land, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan, vertreten durch den Bürgermeister Dirk Stübs und den 1. Stellvertretenden Bürgermeister Thomas Zietz,

und der **Gemeinde Bastorf**, über Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, vertreten durch den Bürgermeister Marko Porm und den 1. Stellvertretenden Bürgermeister Ole Pedde,

nachfolgend: „Partnergemeinden“

s o w i e

dem **Verband Mecklenburgischer Ostseebäder e. V.**,

Konrad-Zuse-Straße 2, 18057 Hansestadt Rostock,

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Mario Derer und den Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Markus Frick.

Präambel

Der Verband Mecklenburgischer Ostseebäder e. V. (im Folgenden: „VMO“) moderiert die Zusammenarbeit der neun Partnergemeinden Kühlungsborn, Bad Doberan, Rerik, Kröpelin, Nienhagen, Börgerende-Rethwisch, Steffenshagen, Wittenbeck, und Bastorf. Ziel der Zusammenarbeit ist die Weiterentwicklung einer einheitlichen und ortsübergreifenden Gästekarte. In dem Prozess wurde herausgearbeitet, dass es für den Urlaubsgast einen Mehrwert darstellt, wenn die Kur-/Gästekarte, die ihm vom Beherbergungsbetrieb ausgegeben wird, auch in Nachbargemeinden der Region anerkannt wird. Dieser Vertrag wird zur gegenseitigen Anerkennung der in ihrem jeweiligen Erhebungsgebiet ausgegebenen Kur-/Gästekarten abgeschlossen. Während der Vertragslaufzeit soll evaluiert werden, welche Auswirkungen die gegenseitige Anerkennung von Kur-/Gästekarten hat, welche Mehrkosten gegebenenfalls entstehen und welche Besucherströme zu verzeichnen sind.

§ 1 Gegenseitige Anerkennung der Kur-/Gästekarten

Die Partnergemeinden erkennen gegenseitig ihre ausgegebenen Kur-/Gästekarten für den auf der Kur-/Gästekarte ausgewiesenen Zeitraum an. Im Rahmen der Anerkennung wird den Inhabern der aufgrund dieses Vertrages anerkannten Kur-/Gästekarte die Nutzung der jeweils von den Gemeinden bereit gestellten und aufgeführten öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken gewährt. Den Partnergemeinden ist es unbenommen, von allen Kurgästen Entgelte für besondere Veranstaltungen oder Eintritte zu verlangen.

§ 2 Ausgleichszahlungen

Die Partnergemeinden legen für die Laufzeit dieses Vertrages die Annahme zugrunde, dass die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken der Partnergemeinden durch die jeweiligen Kurgäste im annähernd gleichen Umfang erfolgt. Ausgleichszahlungen zwischen den Partnergemeinden werden für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages daher nicht vereinbart und nicht geschuldet.

§ 3 Kommunikation mit den Gästen, Bewerbung der gegenseitigen Anerkennung

- (1) Die Partnergemeinden sind sich einig, dass gegenüber den Gästen der Region die gegenseitige Anerkennung der Kur-/Gästekarten einheitlich kommuniziert wird.
- (2) Die Partnergemeinden werden einheitlich abgestimmte Print- und Werbematerialien verwenden. Die inhaltliche Abstimmung dieser Anlagen erfolgt durch Koordinierung des VMO.

§ 4 Ermittlung von Besucherströmen, QR-Code

- (1) Die Partnergemeinden vereinbaren, dass von den jeweiligen öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken möglichst adäquate Daten erhoben werden, die geeignet sind, Besucherströme zu messen und bewerten zu können.
- (2) Auf jeder Kur-/Gästekarte wird ein einmaliger QR-Code aufgedruckt. Dieser QR-Code ermöglicht eine elektronische Gültigkeitsprüfung. Gleichzeitig werden die dabei entstehenden Daten anonymisiert und datenschutzkonform gespeichert, um sie für statistische Auswertungen zu nutzen. Die Partnergemeinden verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die QR-Codes auf den Kur-/Gästekarten beim Betreten oder der Nutzung einer öffentlichen Einrichtung zu Kur- und Erholungszwecken gescannt werden.

- (3) Die Erfassung der Daten soll Aussagen zur Inanspruchnahme der partnergemeindlichen öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken durch Gäste aus den jeweiligen Partnergemeinden ebenso enthalten, wie eine Zusammenfassung der Besucherströme von/aus und nach/zur jeweiligen Partnergemeinde. Dafür werden der Ausstellungsort der Gästekarte sowie die Akzeptanzstellen, an denen Gültigkeitsprüfungen durchgeführt wurden, erhoben und in einen zeitlichen und räumlichen Kontext gesetzt.
- (4) Der VMO wird damit beauftragt, die statistischen Daten der Region aufzubereiten und regelmäßig den Partnergemeinden zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich erhalten die Partnergemeinden einen eigenen Zugang auf jene Datensätze, welche die eigenen öffentlichen Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken und/oder die im Ort gemeldeten Gäste betreffen.

§ 5 Erfahrungsaustausch, Evaluation

Die Evaluation der erhobenen Daten sowie ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch sollen im Rahmen der Arbeitstreffen der Modellregion erfolgen.

§ 6 Laufzeit, Geltungsdauer und Beendigung dieser Vereinbarung

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages ist zunächst befristet vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025.
- (2) Der Vertrag kann während der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Erweiterung, Abschluss bilateraler Vereinbarungen

- (1) Die Aufnahme weiterer Vertragspartner bedarf der vertraglichen Zustimmung aller Beteiligten.
- (2) Den Partnergemeinden bleibt es unbenommen, einzeln oder mit mehreren prädikatisierten Gemeinden bilaterale Vereinbarungen abzuschließen und deren Kur-/Gästekarten anzuerkennen, gleich ob mit oder ohne Ausgleichszahlungen. Hierbei soll klargestellt werden, dass ein solcher bilateraler Vertrag ausschließlich zwischen den jeweiligen Vertragsparteien Wirkungen entfaltet und nicht zwischen den Vertragsparteien dieses Vertrages.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Jede Partnergemeinde ist in eigener Verantwortung verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Änderungen dieses Vertrages können nur einstimmig beschlossen werden.

Für die Stadt Kröpelin:

Kröpelin, den2025

Thomas Gutteck
Bürgermeister

Jana Schmidt
1. Stellvertretende Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Für den Verband Mecklenburgischer Ostseebäder e. V.

Rostock, den2025

Mario Derer
Vorstandsvorsitzender

Markus Frick
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

(Stempel)